Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 2002/01/02 30.3-23/2001

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.01.2002

Rechtssatz

Eine besondere Rücksichtslosigkeit nach § 81 Abs 1 SPG liegt nicht vor, wenn ein Demonstrant nach Entsprechung der Aufforderung, die Fahrbahn zu verlassen, die unangemeldete Versammlung vom Gehsteig aus fotografiert. So ist das bloße Fotografieren aus dieser Position nicht darauf gerichtet, den Verkehr zu stören, weshalb dem Demonstranten nicht unterstellt werden konnte, sich durch Blockadeaktionen

besonders rücksichtslos verhalten zu haben. Auch rechtfertigte der Umstand, dass der Aufenthalt des Demonstranten auf dem Gehsteig nach Auflösung der Versammlung unzulässig war, noch nicht die Annahme einer besonders rücksichtslosen Blockadeaktion.

Schlagworte

besondere Rücksichtslosigkeit Demonstration Versammlung fotografieren Blockadeaktion Aufenthalt

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at